
**Satzung über die Reinigung von Straßen
(Straßenreinigungssatzung)
der Gemeinde Wimmelburg**

vom 24.11.2016

Aufgrund der §§ 8, 9 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und des § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl.- LSA S. 334, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2014 (GVBl. LSA B. 522,523) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wimmelburg in seiner Sitzung am 24.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde betreibt innerhalb der geschlossenen Ortlage die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung im Sinne des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen Anhalt für alle öffentlichen Straße, Wege und Plätze. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Wimmelburg. Zur Durchführung der sich daraus ergebenden Aufgaben kann sie sich Dritter bedienen.
- (3) Die Gemeinde Wimmelburg ist berechtigt, die Reinigungspflicht ganz oder teilweise den Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den zur Nutzung dinglichen Berechtigten zu übertragen.
- (4) Die Reinigungspflicht umfasst die allgemeine Säuberung der Straße (§ 4) sowie die Schnee- und Glättebeseitigung (§ 6).
- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (6) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Schienenwege, Wasserläufe, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an den Straßen liegen.
Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde Wimmelburg oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann, oder wenn von dem Grundstück eine konkrete nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

- (7) Verkehrsberuhigte Straßen sind solche, die nach § 42 Abs. 4a der Straßenverkehrsordnung als verkehrsberuhigt gekennzeichnet sind.

§ 2

Straßenreinigungsgebühren

- (1) Teil dieser Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Straßen und Reinigungsklassen mit Dringlichkeitsvermerk.
- (2) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Reinigung derjenigen Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Straßenreinigungsgebührensatzung erhoben.
- (3) Die Pflichtigen gelten als Benutzer einer öffentlichen Einrichtung im Sinne des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalts.
- (4) Die Inanspruchnahme der Straßenreinigung ist in den in Absatz 2 genannten Fällen zwingend (§ 11 Abs. 1 KVG LSA).
- (5) Die Leistungen zur Beseitigung von Schnee oder Glatteis auf den öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage sind nicht Bestandteil der Gebührensatzung.

§ 3

Reinigungsklassen

- (1) Die von der Gemeinde Wimmelburg zu reinigenden öffentlichen Straßen werden entsprechend den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Reinigungsklassen eingeteilt

Reinigungs-klasse	Häufigkeit der Reinigung
0	keine Reinigung
1	1 x in 4 Wochen

- (2) Zur Beseitigung von Schnee und Glatteis werden innerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen in der Reihenfolge ihrer Verkehrsbedeutung in die Dringlichkeitsstufen A, B oder C eingeordnet.
- Dringlichkeitsstufe A: verkehrswichtige und gefährliche Stellen, wie Gefällestrecken, scharfe Kurven, Straßenverengungen, Kreuzungen, Einmündungen, Hauptverkehrs- und Durchgangsstraßen; Straßen für öffentlichen Personennahverkehr und Schulbusse; Schulen; Straßen zu Gewerbe- und Industriegebieten
 - Dringlichkeitsstufe B: Verbindungsstraßen, Wohnsammelstraßen
 - Dringlichkeitsstufe C: Wohnstraßen und übrige Verkehrsflächen
- Ausgenommen von Schnee- und Glatteisbeseitigung sind Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen gem. § 9 StrG LSA i.V. m. §§ 42 und 47 StrG LSA.

§ 4

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf Grund der Ermächtigung des § 50 Abs. 1 Nr. 3,4 und 5 des StrG LSA auf die Eigentümerinnen und/oder Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen
 1. In der Reinigungsklasse 1 der im Straßen- und Reinigungsverzeichnis aufgeführten Straßen bzw. Straßenabschnitte
 - a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf,
 - b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers.
 - c) Soweit besondere Gehwege nicht ausgewiesen sind, ist ein Streifen von 1,50 Breite, gemessen von der jeweiligen Grenze der an der Straße anliegenden Grundstücke als Gehweg zu behandeln.
 2. In der Reinigungsklasse 0 der im Straßen- und Reinigungsverzeichnis aufgeführten Straßen bzw. Straßenabschnitte, zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen:
 - a) die halbe Breite von Verkehrsberuhigten Straßen,
 - b) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten.
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte für die Entwässerung der Straße.
- (3) Anstelle der Eigentümer trifft die Reinigungspflicht:
 1. die Erbbauberechtigten
 2. die Nießbraucher, sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen,
 3. die dinglich Wohnberechtigten, sofern ihnen das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist,
 4. die Nutzer, soweit Eigentumsfragen bei erstmaliger Entstehung der Gebäuhenschuld bzw. bei Entstehung der fortlaufenden jährlichen Gebäuhenschuld ungeklärt sind.
- (4) Sind die Reinigungspflichtigen nicht in der Lage, ihre Pflicht persönlich zu erfüllen, so haben sie einen Dritten mit der Reinigung zu beauftragen. Erfüllt der beauftragte Dritte die Pflichten aus dieser Satzung nicht, so werden diese Versäumnisse den Reinigungspflichtigen zugerechnet.

§ 5

Inhalt und Umfang der Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die allgemeine Säuberung der § 4 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildkraut ist zu entfernen, wenn es den Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen einschränkt oder geeignet ist, Straßen- oder Gehwegbeläge zu schädigen.
- (2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkrautbeseitigung nicht eingesetzt werden. Als Straßenradbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Flächen.
- (3) Die Reinigung ist einmal wöchentlich durchzuführen.
Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstige Abfälle dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen sowie öffentlichen Grünanlagen abgelagert werden.
Sie sind entsprechend der Abfallsatzung zu entsorgen.
Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen sowie öffentlichen Grünanlagen abgestellt werden.
- (4) Soweit durch Schnee- und Eisablagerungen die Beseitigung von Verschmutzungen erheblich behindert ist, beschränkt sich die ordnungsgemäße Reinigung auf die Schnee-, Eisglätte- und Schneeglättebeseitigung.
- (5) Maßnahmen zur Beseitigung des Herbstlaubes und zur Schnee-, Eisglätte- und Schneeglättebekämpfung einschließlich der abschließenden Beseitigung des Streugutes (Grundreinigung) haben vor den übrigen Reinigungsarbeiten Vorrang.

§ 6

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glätteisbeseitigung

Die Verpflichtung zur Schnee- und Glätteisbeseitigung folgender Straßenteile wird auf Grund der Ermächtigung des § 50 Abs. 1 Nr. 3,4 und 5 des StrG LSA auf die Eigentümerinnen und/ oder Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

1. In den in Straßen- und Reinigungsklassenverzeichnis aufgeführten Straßen bzw. Straßenabschnitten
 - Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radwege gekennzeichneten Gehwege sowie Verbindungs- und Treppenwege
 - Soweit besondere Gehwege nicht abgegrenzt sind, ist ein Streifen von 1,50 m Breite, gemessen von der jeweiligen Grenze der an der Straße anliegenden Grundstücke als Gehweg zu behandeln.
2. In den nicht im Straßen- und Reinigungsklassenverzeichnis aufgeführten Straßen bzw. Straßenabschnitten zusätzlich zu den in Nr. 1 genannten Straßenteilen die halbe Breite der Straße

§ 7

Inhalt und Umfang der Verpflichtung zur Beseitigung von Schnee und Glätte

- (1) Die Schnee und Glättebeseitigung auf Gehwegen ist wie folgt durchzuführen:
1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen.
 2. Dasselbe gilt bei Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Fußweg aus beseitigt werden können.
 3. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgängerinnen und Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Glätte erreichen und verlassen können.
 4. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, welche sich nicht auf dem Gehweg befinden.
 5. Schnee ist in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr (an Sonn- und Feiertagen 08:00 Uhr- 20:00 Uhr) unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20:00 Uhr gefallener Schnee bis 07:00 Uhr (an Sonn- und Feiertagen bis 08:00) des folgenden Tages zu entfernen.
Der Schnee ist unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
 6. Glätte auf Gehwegen ist in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr (an Sonn- und Feiertagen 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr) unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20:00 Uhr entstandene Glätte bis 07:00 Uhr (an Sonn- und Feiertagen bis 08:00 Uhr) des folgenden Tages zu beseitigen.
 7. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Als auftauende Mittel dürfen keine schädlichen Chemikalien verwendet werden. Die Belange des Umweltschutzes müssen in vertretbarem Umfang bei allen Handlungen Beachtung finden.
 8. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens – wo dies möglich ist, auf dem Fahrbahnrand – zu lagern
Auf Gehwegen ohne Fahrbahn kann die Ablagerung auf dem an die Grundstücke der Reinigungspflichtigen grenzenden Teil des Gehweges erfolgen.
Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden.
 9. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten.
- (2) Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.
- (3) § 4 Absätze 3 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 8

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 17 Abs. 1 StrG LSA die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen.
Andernfalls kann die Gemeinde Wimmelburg die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen oder beseitigen lassen.
Unberührt bleibt die Verpflichtung der Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihnen dies zumutbar ist.
- (2) Abs. 1 gilt auch für Verunreinigungen durch Hundekot.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 3 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 6 i.V.m. § 50 StrG LSA verletzt, handelt ordnungswidrig.
Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 8 Abs. 6 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden.

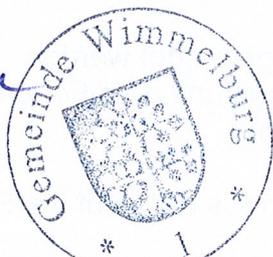
§ 10

In Kraft treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wimmelburg vom 07.12.2006 außer Kraft

Wimmelburg, den 28.11.2016

A. Zinke
Zinke
Bürgermeister



Anlage 1:
Verzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung vom

**Verzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung der Gemeinde Wimmelburg
eingezogenen Straßen**

Straßenname	Reinigungs-klasse	Dringlichkeit
An der B 80	1	A
Auswärtige Gehöft	1	C
Dorfbreite	1	B
Goldgrund	1	C
Haldenweg	1	C
Hauptstraße	1	A
Hüttenstraße	1	C
Kupferweg	1	C
Maschinenstraße	1	C
Max-Lademann-Straße	1	C
Mitteldorf	1	C
Neue Hütte	1	C
Oberdorf	1	C
Pfaffenstraße	1	C
Platz der LPG	1	C
Querweg	1	C
Sangerhäuser Straße	1	B
Schachtweg	1	C
Schieferweg	1	C
Schulstraße	1	A
Unterdorf	1	C
Verbindungsstraße	1	C

